

Nur ein kleiner Stein im «Delikt-Mosaik»

Gerichtsurteil Tierschützer Erwin Kessler will auch im «Fall Lengnau» nicht aufgeben

Das Bezirksgericht Bülach hat Tierschützer Erwin Kessler zu neun Monaten Gefängnis verurteilt. Die jetzt veröffentlichte Urteilsbegründung erzeugt den Stellenwert des «Falls Lengnau» innerhalb des Gesamturteils, das weitere Delikte andernorts umfasst. Kessler spricht von krass menschenrechtswidrigen Gerichtsmethoden.

FRANZ PAULI

Das Gericht ist in seinem Urteil vollumfänglich den Anträgen der Staatsanwaltschaft gefolgt, auch hinsichtlich der Strafzumessung. Es handle sich hier um einen Wiederholungstäter, wird argumentiert, der sich zudem uneinsichtig zeige. Das wirke strafverschärfend. Von der Möglichkeit mildernder Umstände, weil Kessler aus ethisch achtbaren Beweggründen (Tierschutzmotiv) handelte, wurde kein Gebrauch gemacht. Auch die Gerichtskosten von rund 11 000 Fr. wurden ihm vollumfänglich überbunden. Das Gericht deutet weiter an, der grössere Teil des Strafmasses entfalle auf Delikte, die nicht Lengnau betreffen: Vorab Rasendiskriminierung sowie – vom Verurteilten als Notwehr dargestellt – Körperverletzung durch einen Pfefferspray. Für Lengnau standen Verletzung der Privatsphäre und Hausfriedensbruch zur Diskussion.

Verstecktes Filmen

Erwin Kessler hatte 1995, wie in dieser Zeitung vermeldet, aus einem Versteck heraus Schlachtszenen in der türkischen Metzgerei Lengnaus gefilmt, die nach dem Ritual des Schächtens durchgeführt wurden, das von Tierschutz-, aber auch Tierärztkreisen als

tierquälerisch eingestuft wird. Dies weil die Tiere unbetäubt, also bei Bewusstsein, ausbluten. In Lengnau wurden die Tiere zwar betäubt, jedoch, wie das Video Kesslers dokumentiert, teils unzureichend. Die damaligen (nicht identisch mit den heutigen) Metzgerei-Inhaber hatten daraufhin Anzeige wegen Verletzung der Privatsphäre erstattet. Der Angeklagte stritt dies aber ab: Er habe durch die von den Metzgern geöffnete Tür des Schlachtllokals, an einem vielbegangenen Weg, gefilmt. Die Vorgänge seien also öffentlich gewesen. Dem hält das Gericht entgegen, die Verletzung sei erwiesen, indem «ganze Handlungsketten» auf Film festgehalten wurden, der Eingriff also massiver Natur war.

Einseitige Untersuchung?

Für Erwin Kessler liegt hier «erneut» ein Fall vor, wo Tierquäler – das Schächten ohne Betäubung ist in der Schweiz noch verboten – ungeschoren davon kämen, während Tierschützer zu drakonischen Strafen verurteilt würden. In der Tat wurde gegen die damaligen Metzgerei-Inhaber nie ein Strafverfahren eingeleitet – trotz diverser Anzeigen des Tierschutzvereins Grenchen. Kessler sieht des Weiteren einen flagranten Verstoß gegen die europäische Menschenrechtskonvention, die allen Menschen ein faires Gerichtsverfahren und Verteidigungsrechte garantiert. Die Untersuchungsbehörden haben laut Aussage des Präsidenten des Vereins gegen Tierfabriken Schweiz (VgT) einzig Belastungszeugen, nicht aber Entlastungszeugen einvernommen. So wurde gemäss Kessler etwa alt Stadtmann Eduard Rothen, der mit ihm einen nachträglichen Besuch in der Metzgerei abstattete, um gewisse Sachverhalte zu klären, nie befragt. Er hätte, betont Kessler, bezeugen können, dass die Besucher von den Türken nicht zum Verlassen des Lokals aufgefordert wurden, womit der Tatbestand des Hausfriedensbruchs nicht erfüllt sei.

Das Gericht wiederum beruft sich

auf Aussagen der Türken, wonach die Besucher sehr wohl zum Verlassen des Lokals aufgefordert wurden. Die Nicht-Einvernahme Rothens als Entlastungszeuge rechtfertigte sich dadurch, dass dieser als Teilnehmer der damaligen Aktion mit Kessler nur reduziert glaubwürdig sei.

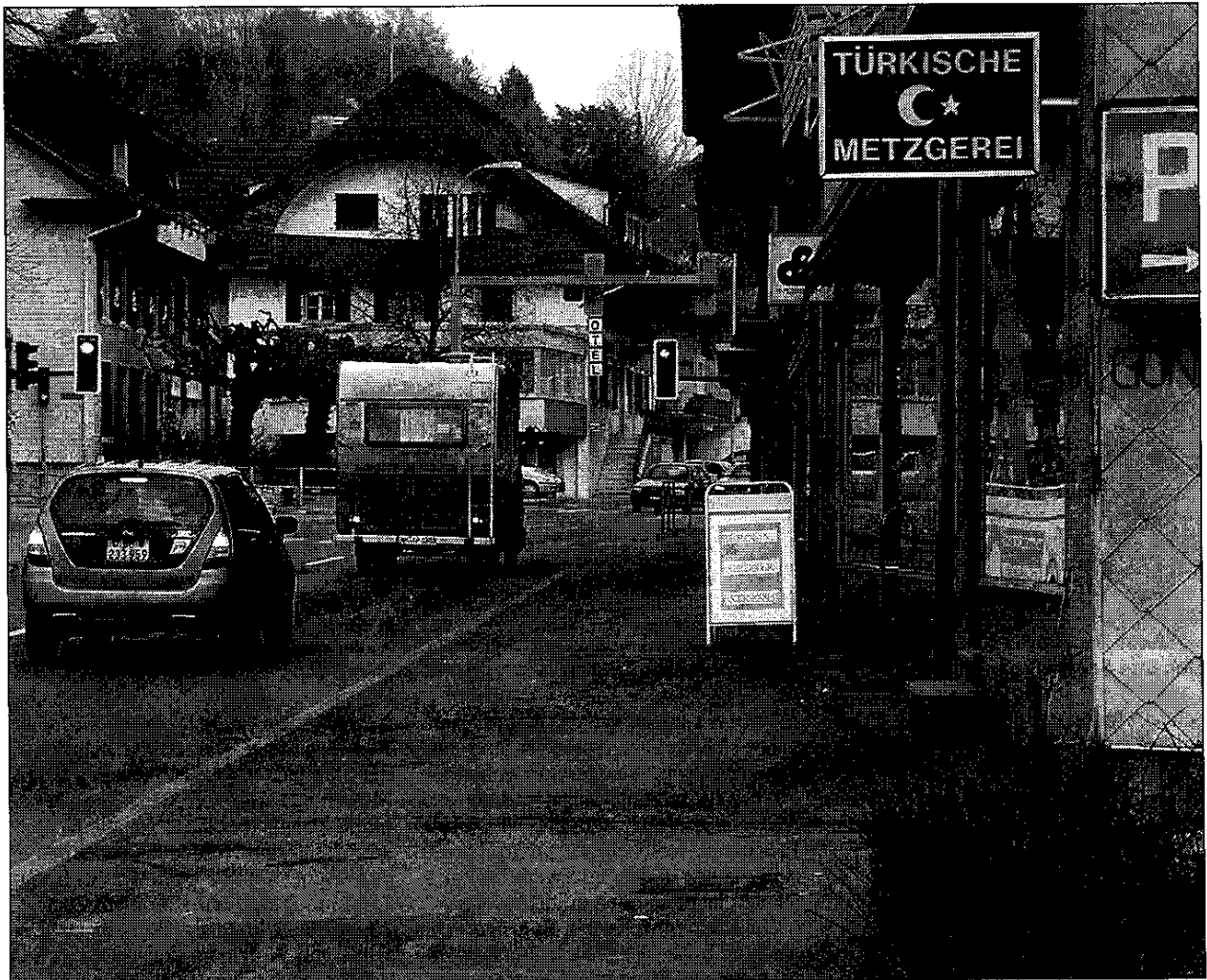
«Gerichtswillkür»

Erwin Kessler rügt das Verhalten des Gerichts noch in weiterer Hinsicht. Er hatte sich am Gerichtstag geweigert, ein mündliches Plädoyer zu halten, weil das Gericht die Aufforderung, einen grösseren Gerichtssaal für die zahlreich erschienenen VgT-Anhänger zur Verfügung zu stellen, nicht nachgekommen war. Stattdessen übergab er dem Gericht das schriftliche Manuskript seines Plädoyers und die Videokassette zum Lengnauer Schächten und ging von dannen. Das Gericht hat in der Folge die Verhandlung ohne Kessler weitergeführt und die besagten Rechtsmittel – wie es sich ausdrückte – «aus dem Recht genommen». Das heisst konkret, sie wurden bei der Urteilsfindung gar nicht berücksichtigt, man stützte sich weitgehend auf belastendes Material der Anklage ab. Eine mündliche Befragung des Angeklagten, hält das Gericht in der Urteilsbegründung fest, sei für dessen zuverlässige Einschätzung unabdingbar.

Bis zur letzten Instanz

Nun ist zwar erwiesen, dass sich Erwin Kessler gemäss Strafprozessordnung nicht ohne vorherige Entschuldigung der Verhandlung hätte entziehen dürfen. Das Gericht kann dies ahnden, aber bloss mit einer Busse. Ein «aus dem Recht nehmen» gebe es in der betreffenden Strafprozessordnung nicht, hält Kessler nachdrücklich fest. Und vor allem verletze dies flagrant elementare Verteidigungsrechte der Menschenrechtskonvention, vorab das rechtliche Gehör.

Der VgT-Präsident ist deshalb grimmig entschlossen, diesen «beispielslosen Fall politisch motivierter Willkürjustiz» in letzter Instanz bis vor den europäischen Menschenrechts-Gerichtshof weiterzuziehen.



Hausfriedensbruch Für das Bezirksgericht Bülach (ZH) hat Tierschützer Erwin Kessler bei seinen versteckten Aufnahmen vom Schlachthof der türkischen Metzgerei in Lengnau die Privatsphäre verletzt.

FOTO: JÜRG AMSLER